



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

Rechtsradikale Gewalttaten – Vehikel für Strafverschärfungen

von

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Dokument aus der

**Internetdokumentation Deutscher Präventions-
tag**
www.praeventionstag.de

Hrsg. von

Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks

im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
(DVS)

Zur Zitation:

Ostendorf, H. (2003): Rechtsradikale Gewalttaten – Vehikel für Strafverschärfungen. **In:** Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

http://www.praeventionstag.de/content/7_praev/doku/ostendorf/index_7_ostendorf.html

Rechtsradikale Gewalttaten - Vehikel für Strafverschärfungen?

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Universität Kiel, Generalstaatsanwalt a.D.

I. Präventionsausbau und Strafverschärfungen

Nicht nur Prävention blüht zur Zeit auf, sondern gleichzeitig erfährt auch das Strafen eine Renaissance¹, und zwar das repressive Strafen, nicht das Strafen mit dem Ziel der Resozialisierung, das Wegschließen und zwar für immer². Dies macht stutzig. Zwar könnte man eine Erklärung darin suchen, daß jetzt auf zwei Wegen ein gemeinsames Ziel „Reduzierung von Kriminalität“ angesteuert wird. Aber dann müßten diese Wege in dieselbe Richtung laufen und nicht entgegengesetzt. Letztes ist zumindest tendenziell der Fall. Prävention geht von der Veränderbarkeit der Menschen, der Gelegenheitssituationen, der gesellschaftlichen Bedingungen von Kriminalität aus. Repressives Strafrecht gibt den Rechtsbrecher auf, sperrt ihn weg, sieht keine Chance für Wiedereingliederung mit helfenden Sanktionen, z. B. mit Bewährungshilfe, oder mit Drogentherapie, mit Sexualtherapie. Wie lassen sich beide Strömungen vereinbaren. Kann man nur bis zu einem bestimmten Punkt, Zeitpunkt Hoffnung haben, müssen wir danach den fehlenden Menschen, dürfen wir danach den fehlenden Menschen aufgeben? Nach unserem Verfassungsverständnis nicht.³ Das BVerf hat einen staatlichen Resozialisierungsauftrag begründet.

Gerade die Reaktionen auf die Terroranschläge vom 11. September in New York und Washington zeigen, daß wir aufpassen müssen beim sog. Kampf gegen Kriminalität. Überzogene Sicherheitsängste verleiten zu Überreaktionen. Wer die Sicherheitsinteressen verabsolutiert, gefährdet nicht nur die Freiheitsinteressen, er steigert wiederum - wie in einem Kreislauf - die Kriminalitätsängste.

Weil z. Zt. Sicherheitsängste der Antriebsmotor für Sicherheitsaktivitäten sind, will ich im ersten Teil meines Referats über Kriminalitätsängste reden. Im zweiten Teil werde ich dann beabsichtigte Strafverschärfungen für rechtsradikale Gewalttäter problematisieren.

II. Reflexionen über Angst

1. Kriminalitätsangst ist Teil von Lebensängsten, von situativen Ängsten

Kriminalitätsängste - begründet oder unreal -, Kriminalitätsängste sind Teil von Lebensängsten. Z. Zt. fürchten sich die Deutschen vor dem Geldverlust durch die Eurowährung. Andere haben Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes. Z. Zt. des kalten Krieges hatten viele Angst vor einem Weltkrieg, vor dem physischen kollektiven Untergang. Lange Zeit gab es im Christentum die Höllenangst. In dieser Angst vor dem Tod bzw. vor dem, was danach kommt, gründen sich letztlich alle Ängste, es ist dies die Urangst. Nach einer Untersuchung des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie in München - veröffentlicht 1999 - erfüllten 9 % aller 18 - 65jährigen die Kriterien einer Angsterkrankung⁴. Auch die Angst vor Kriminalität ist Angst um die materielle, um die physische Sicherheit. Neben den Lebensängsten gibt es situative Ängste, es sind dies Prüfungsängste, Angst im Fahrstuhl, im Flugzeug, Angst vor dem sexuellen Versagen. Angst vor Kriminalität ist vielfach auch situativ bedingt, in bestimmten Gegenden, zu bestimmten Zeiten entwickeln sich Kriminalitätsängste. Wir werden sehen, daß Kriminalitätsängste im engen Verhältnis zu anderen Ängsten stehen.

2. Angst ist normal.

Ängste sind normal, weil wir uns gegen Bedrohungen, gegen Gefahren nicht absolut schützen können, weil unser Eigentum, unsere Freiheit, unser Leben, unsere Privatsphäre unvorhergesehen verletzt werden kann. Es gibt Wohnungseinbrüche, Raubüberfälle, Vergewaltigungen. Kein Staat auf der Welt kommt ohne Kriminalität aus, auch nicht sog. Polizeistaaten. Ängste sind insbesondere normal nach einer erlittenen Straftat. Der materielle Schaden kann wiedergutmacht werden, Ängste bleiben vielfach. Man kann Ängste verdrängen, überspielen, man kann mit Hurra auf den Feind einstürmen. Klugheit zeichnet sich durch Behutsamkeit, durch Vorsorge aus, nicht durch Leichtsinn und Unbedarftheit. Realistisch betrachtet müssen wir mit Ängsten leben⁵, auch mit der Kriminalitätsangst, wir müssen nur vernünftig damit umgehen.

3. Angst ist ambivalent.

Angst ist einerseits ein Übel, schränkt Lebensqualität ein, führt dazu, sich einzuschließen, führt zum Verlust gesellschaftlicher Kommunikation, kann zur Phobie werden. Angst kann andererseits auch etwas Positives bewirken, einige sagen, Angst ist lebensnotwendig, um unserer Aktivitäten zu steigern. Es gibt somit nicht nur Lebenseinschränkung durch Angst, sondern auch eine Aktivitätsstimulation durch Angst. Die Angst vor schlechten Noten kann den Fleiß stimulieren, die Angst vor Krankheiten kann zu einem gesunden Leben stimulieren, die Angst vor Kriminalität kann Eigenverantwortlichkeit, Selbstschutz aktivieren. Wer ängstlich ist, begibt sich nicht in gefährliche Situationen, vermeidet Opferrisiken, geht nachts nicht allein in Gegenden, in denen häufiger Menschen überfallen werden. Überzogen erscheint jedoch die These, ohne Angst würden die Menschen rat- und orientierungslos⁶. Weil Angst immer ein Übel bleibt, sollte sie nicht der Lebenswegweiser sein. Es gibt positive Stimulatoren, Orientierungen. Es gibt sittliche Maßstäbe, es gibt die Freude am Erfolg. Angst als Mittel zum Erfolg entbehrt der Legitimation, wenn es humanere Mittel gibt.

Aber gibt es nicht auch eine Lust auf Angst? Auf Jahrmärkten wird seit jeher in Gruselkabinetts Angst angeboten, in Horrorfilmen wird zwar kein Angstschweiß mehr produziert, der Kitzel von Grauen und Schrecken wird aber nach wie vor gesucht. Die Bürger, die am lautesten nach mehr Sicherheit durch harte Strafen rufen, schalten am häufigsten die Verbreitungssender von Kriminalitätsängsten ein. Aber selbstgemachte Angst ist etwas anderes als angetane Angst. Die erste Angst ist autonom, die zweite fremdbestimmt.

Wenn fremdbestimmte Angst ein Übel ist, müssen wir versuchen, dieses Übel zu minimieren - ohne allerdings Angst zu einer polizeilichen Eingriffsermächtigung zu definieren. Polizeiliche Gefahrenabwehr, erst recht polizeiliche Strafverfolgung setzt eine konkrete Gefahr bzw. einen konkreten Tatverdacht voraus, Sicherheitsängste dürfen nur präventiv, nicht repressiv aufgegriffen werden.

4. Ängste steigern sich bei überzogenen Sicherheitserwartungen.

Aufgabe eines humanen Staatswesens muß es deshalb bleiben, Ängste, Kriminalitätsängste zu reduzieren. Das Gegenteil geschieht vielfach. Wer Ängste künstlich produ-

ziert, wer als Journalist, als Politiker, als Strafverfolger zur Produktion überzogener Ängste beiträgt, produziert Übel, schädigt die Psyche der Menschen. Bevor wir mit dem Finger auf Politik, auf Medien, auf die anderen zeigen, müssen wir uns aber an die eigene Nase, Angstnase fassen. Wir tun so, wir richten unser Leben so ein, als könnten wir alle Sicherheitsrisiken ausschließen. Restrisiken werden versichert. Wir sind ja auch in unseren Breiten privilegiert vor Naturkatastrophen und seit über 50 Jahren von Kriegen verschont. Soziologen charakterisieren unsere Gesellschaft scheinbar konträr sowohl als Risikogesellschaft als auch als Sicherheitsgesellschaft, nur scheinbar konträr, da die Risiken wie Lebensmittelgefahren, Autoverkehr, UV-Strahlen, atomare Verseuchung zwar auf sich genommen aber verdrängt werden, so daß wir uns wiederum in Sicherheit wiegen. Anders die Erfahrungen unserer Kulturväter und Kulturmütter. In der Antike glaubte man an das Schicksal, lebte bewußt mit Schicksalsschlägen. Die Moira beherrschte selbst die Götter. Wir dünken uns weiter. Unsere Diesseits-Fetischierung blendet Schicksalhafteres aus - bis zur Todesanzeige. Von Rechtsdogmatikern wird dieses verständliche, aber unkluge Verdrängen von Risiken in ein Grundrecht auf Freiheit von Angst hochstilisiert⁷. Dieses verständliche, aber unkluge Verdrängen von Lebensrisiken wird von einer Sicherheitsindustrie ausgenutzt und verstärkt, führt in der Politik zu einem Wettlauf um den Preis der inneren Sicherheit. Dies führt zu überzogenen Sicherheitserwartungen, kann zu einer Sicherheitshysterie führen. Wer von einer absoluten Sicherheit ausgeht, muß enttäuscht werden, betrügt sich selbst, verstärkt so Kriminalitätsängste. Kriminalität ist wie Tod nicht ausrottbar. Rainer Maria Rilke:

„Nur weil wir den Tod ausschließen,
ist er mehr und mehr zum Fremden geworden und
da wir ihn im Fremden hielten ein Feindliches.“

Daß unsere Kriminalitätsängste offensichtlich überzogen sind, läßt sich an folgenden Umfrageergebnissen belegen:

Wird die Sicherheit der Bürger auf Straßen und Plätzen
durch Kriminalität bedroht oder nicht bedroht?

bedroht in %	1990	1991	1992	1993	1995
im Osten	65	92	93	89	86
im Westen	56	67	71	70	70

Fühlen Sie sich in Ihrer Gegend
sicher oder unsicher?

in % der Befragten	Ost			West		
	1990	1994	1998	1990	1994	1998
sehr sicher	12	6	13	14	11	19
ziemlich sicher	71	62	67	73	70	64
ziemlich unsicher	16	26	17	12	17	14
sehr unsicher	2	5	3	1	2	1
	4979	2034	2064	2024	1994	2023

(aus: Dörmann, Wie sicher fühlen sich die Deutschen? BKA-Forschungsreihe, Band 40, 1996, S. 36, 45; Dörmann/Remmers, Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertungen, BKA, 1999, S. 29)

Hierbei werden nicht nur überzogene Erwartungen in die Umwelt gesetzt, es wird auch das eigene Kriminalitätsrisiko für die anderen negiert. Nicht nur in der öffentlichen Kriminalitätsdiskussion, sondern auch im privaten Umgang wird zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen, zwischen Bösen und Guten unterschieden. Die einen begehen Straftaten, die anderen erleiden Straftaten. Daß bei der einzelnen Straftat, gerade bei Körperverletzungen und Tötungen nicht selten das Opfer Mitschuld trägt, wird hierbei als erstes unterschlagen. Unterschlagen wird als zweites und vor allem, daß viele Bundesbürger, die meisten selbst Straftaten begehen. Keinen Mord. Aber bereits die Vergewaltigung in der Ehe ist verbreiteter als öffentlich bekannt ist, auch der sexuelle Mißbrauch von Kindern, erst recht wird das Schlagen von Kindern immer noch als Erzie-

hungsmethode gerechtfertigt. Der Gesetzgeber mußte erst vor wenigen Monaten das Gegenteil klarstellen. Vor allem gilt die These von der allgemeinen Kriminalitätsanfälligkeit für den Versicherungsbetrug, für die Steuerhinterziehung, für Trunkenheit im Straßenverkehr. Von Beleidigungen will ich nicht reden. Die Biedermannskriminalität wird ausgeblendet, so läßt sich besser leben, indem man nur die Kriminalität der anderen sieht, das eigene Negative wird auf andere übertragen, vor denen man sich fürchten muß. Mit der Abscheu, mit der Furcht vor anderen kann man sich besser selbst lieben. Wir brauchen einen differenzierten Umgang mit Ängsten, mit der Kriminalitätsangst.

Ein anderer Ausfluß der Verdrängung von Risiken ist die Entwicklung des Strafrechts zu einem Risikostrafrecht⁸ mit der Ausweitung von sogenannten Gefährdungstatbeständen. Es werden nicht mehr nur wie im klassischen Strafrecht Verletzungen und Schädigungen bestraft, sondern vorverlagert bereits Verletzungs- und Schädigungsrisiken. So kommt es dann nicht mehr auf das Verschulden, die Verletzung oder Schädigung an, sondern die schuldhaft Risikoverursachung genügt⁹. Ein Beispiel ist die Kriminalisierung sog. illegaler Drogen. Wer wird eigentlich geschädigt mit dem Besitz von Haschisch oder Marihuana? Allenfalls schädigt sich später der Konsument selbst. Selbstschädigungen sind aber ansonsten - wie Völlerei, Rauchen, Zuvielarbeiten - nicht strafbar. So muß als abstraktes Schutzgut die Volksgesundheit erhalten.

III. Zu geplanten Strafverschärfungen für rechtsradikale Straftäter

Zur Zeit werden gesetzgeberische Aktivitäten gegen rechtsextremistische Straftäter in einer Weise entwickelt, daß man schon von einer „Hochkonjunktur“ sprechen kann. Das Land Brandenburg hat am 26. September 2000 einen Gesetzesentwurf „Zur verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlungen“ in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.¹⁰ Es soll u.a. ein neuer Tatbestand „Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen“ eingeführt werden:¹¹ Als wenn wir mit der Konkretisierung der „niedrigen Beweggründe“ im Mordtatbestand nicht schon genügend Probleme hätten.

„§ 224 a Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen

(1) Wer die Körperverletzung aus Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder rohen Mißhandlung des Opfers begangen wird.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Explizit gegen rechtsextremistische Straftaten richtet sich auch der Gesetzesantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Menschenwürde“ vom 16. November 2000.¹² Bei „Haßdelikten“ soll regelmäßig Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt werden:

„Zur Verteidigung der Rechtsordnung ist die Nichtaussetzung der Vollstreckung in der Regel geboten, wenn die Tat aus Haß oder sonst aus niedrigen Beweggründen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe begangen worden ist.“

Weiterhin soll in Abänderung des § 47 StGB aus eben diesen Gründen auch eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten in der Regel verhängt werden können.

Ebenso werden die Gesetzesanträge des Freistaates Thüringen „Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ vom 15. September 2000¹³ sowie des Freistaates Bayern „Zur Änderung des Strafgesetzbuches des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 17. Oktober 2000¹⁴ schwerpunktmäßig damit begründet, ein besseres Instrumentarium gegen rechtsextreme Gewalttaten der Strafjustiz zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich gibt es den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg „Zur wirksameren Bekämpfung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ vom 21. September 2000¹⁵ sowie den Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag „Nach-

haltige Bekämpfung von Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ vom 11. September 2000¹⁶. Die Zielsetzung dieser gesetzgeberischen Aktivitäten, Rechtsextremismus und rechtsextreme Gewalttaten zurückzudrängen, ist uneingeschränkt zu unterstützen. Die rechtsradikalen Gewalttaten haben im Jahr 2000 nach der polizeilichen Registrierung einen Höchststand erreicht. Nach dem Bericht des Bundesinnenministeriums betrug der Anstieg bei den rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten insgesamt gegenüber dem Vorjahr 58,9 %, bei den Gewalttaten 34 %. Ob sich hierunter auch eine gestiegene Anzeigebereitschaft und eine aktivierte Ermittlungstätigkeit der Polizei verbergen, ist offen. Wie auch immer: diese Kriminalität bedeutet - soweit sie Gewaltkriminalität ist - für die tatsächlichen Opfer schwerste physische und psychische Verletzungen, verbreitet bei potentiellen Opfern Angst und Schrecken, ist vor dem Hintergrund des Sympathiepotentials in der Bevölkerung für den demokratischen Rechtsstaat alarmierend. Auch wenn in anderen Staaten rechtsradikale Gewalttaten verübt werden, so haben diese bei uns sowohl quantitativ als auch qualitativ ein besonderes Ausmaß. Handlungsbedarf ist somit angezeigt, aber auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf? Genügen die Strafgesetze mit Einschluß der Strafprozeßordnung nicht mehr den Anforderungen, sind insbesondere härtere Strafandrohungen gefordert und dementsprechend härtere Strafen?

IV. Die begrenzten Möglichkeiten des Strafrechts zur Eindämmung extremistischer Straftaten

Anstelle einer Einzelkritik der vorgeschlagener Gesetzesänderungen sollen 10 Thesen für den Umgang des Gesetzgebers mit (Rechts-)Extremismus formuliert werden:

1. These:

Die Möglichkeiten des Strafrechts zur Eindämmung von extremistischen Straftaten sind begrenzt, sie werden vielfach überschätzt. Die Strafjustiz kommt immer zu spät, wenn das Kind gleichsam in den Brunnen gefallen ist. Die Straftat ist begangen, sie kann nicht mehr weggewischt werden. Man kann nur versuchen, mit strafjustitiellen Reaktionen weitere, zukünftige Straftaten zu verhindern. Aber ist da nicht der Abschreckungseffekt? Es heißt doch, daß gerade einfach strukturierte Gewalttäter, Täter von rechts, die

selbst in ihrem Leben häufig Strafen empfangen haben, sich von Strafen und von nicht anderem beeindrucken lassen. Natürlich macht das Gefängnis auch heute noch Eindruck, ein Hotel auf Staatskosten - wie es in einigen Gazetten immer wieder heißt - ist das nicht. Alle wollen hier wieder raus. Alle denken bei der Planung, der Begehung einer Straftat aber nicht an das Gefängnis. Die Strafandrohung wird verdrängt. Verdrängt durch die Tatvorbereitung, soweit dies planvoll geschieht, um nicht erwischt zu werden; soweit spontan gehandelt wird, scheiden abschreckende Wirkungen erst recht aus. Harte Strafen, drakonische Strafen können sogar kontraproduktiv wirken, können zu gefährlichen Solidarierungen führen, können die Außenseiterrollen verstärken. Es wird von einer Hierarchie der Gewalttäter von rechts berichtet: Ganz oben stehen die, die gesessen haben. Sie sind die Märtyrer der rechten Bewegung.

2. These:

Und trotzdem muß die Strafjustiz ihre begrenzten Möglichkeiten nutzen. Solange die Strafe ein Steuerungselement in unserer Gesellschaft ist, als solches von den Bürgern anerkannt ist, müssen zum Schutze der Mitmenschen, gerade der Schwachen, der Ausgegrenzten, konkret der Ausländer, der Asylbewerber, der Behinderten, der Obdachlosen, die Eingriffsmöglichkeiten genutzt werden. Notfalls auch mit Untersuchungshaft und Strafhaft. Weil es ansonsten nicht verantwortet werden kann, diese sich als gefährlich erwiesenen Gewalttäter in Freiheit zu belassen. Strafrecht als staatliche Gegenmacht, als staatliche Gegengewalt - legitimiert als Notwehrrecht der Gesellschaft: *defense sociale*. Einzuräumen ist, daß die Justiz - wie die meisten von uns, wie die Gesamtgesellschaft - erst nach und nach hellhörig geworden ist. Jetzt müssen wir aufpassen, daß wir nicht überziehen, daß das Strafpfenndel nicht zur anderen Seite ausschlägt.

3. These:

Wir müssen die Prinzipien eines sozialen Strafrechts einhalten, Prinzipien, die in der Strafrechtsgeschichte leidvoll erkämpft werden mußten. Das Strafrecht muß sich, Strafprinzipien müssen sich in Krisenzeiten bewähren, in Schönwetterperioden brauchen wir keine Prinzipien. Hierzu gehört das faire Verfahren, hierzu gehört die Wahrung der Unschuldsvermutung, der Rückgriff auf die U-Haft darf nicht zu einer Vorbeugehaft verkommen. Hierzu gehört auch, daß wir uns bei der Strafzumessung von rationalen Krite-

rien einer Kriminalprävention leiten lassen, auch bei den Gewalttaten von rechts; hierzu gehört, daß wir - in Anlehnung an von Liszt¹⁷ - die Nachtgespenster einer sühnenden Vergeltung endgültig vertreiben. In einer aufgeklärten Gesellschaft kann es nur eine aufgeklärte Justiz, Strafjustiz geben. Strafrechtskultur entwickeln heißt primär, die eigenen Strafbedürfnisse kultivieren.

4. These:

Strafrecht, das strafjustitielle Verfahren hat Ventilfunktion. Abgesehen von populistischen, partei- und wahltaktischen Absichten, mit dem Ruf nach Strafrecht Sympathien beim Wählervolk zu erringen, gibt es verständliche, ja berechtigte Forderungen, das Strafrecht zur Eindämmung von Gewalt einzusetzen, den Gewalttätern Grenzen zu setzen. Die Selbstentmachtung des Bürgers zugunsten staatlicher Gewalt, zugunsten strafrechtlicher Gewalt hat ihr Gutes zur Abwehr von Übergriffen, von Lynchjustiz, von angemäßigem Unrecht. Der Schutz wird der staatlichen Gemeinschaft übertragen, die damit auch in der Pflicht ist. Die Kasernierung der Gewalt ist ein Akt der Zivilisation, die sowohl der Gesellschaft als auch dem Gewalttäter zugute kommt. In der Formalisierung der Reaktion auf Gewalt kann zugleich ein Lernmodell für einen rationalen, fairen Umgang mit Konflikten gesehen werden, wenn denn im Gerichtssaal und vorher so miteinander umgegangen wird. Der Gewalttäter wird nur dann die Verurteilung, die Strafe akzeptieren können, als Grundlage für Einstellungs- und Verhaltensänderungen, wenn er das Gefühl hat, mit mir ist fair umgegangen worden. Wenn das Strafrecht nicht mehr seiner Ventilfunktion genügt, macht sich autonome Gegenmacht breit, Bürgerwehren, militante Antifagruppen.

5. These:

Strafe hat immer auch autoritären Charakter. Strafen heißt Strafübel zufügen: Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung.¹⁸ Im Gerichtssaal wird Macht ausgeübt über machtunterworfenen Bürger. Strafe ist das härteste Mittel der Sozialkontrolle, die intensivste Form innerstaatlicher Gewalt; sie muß deshalb das letzte Mittel bleiben. Der autoritäre Charakter darf bei allen Bemühungen um eine faire Verhandlungsführung, um eine sozialkompensatorische Verhandlungsführung nicht vernebelt werden, bei allen Bemühungen um sinnvolle Strafen. Justiz muß sich der eigenen Machtfülle immer be-

wußt sein. Der Bürger muß wissen, daß der Ruf nach härteren Strafen, nach mehr Strafrecht immer auch ein Ruf nach autoritärer Konfliktlösung ist.

6. These:

Strafrechtliche Verurteilungen individualisieren gesellschaftliche Mißstände. Ein Straftäter, auch ein Gewalttäter von „links“ oder „rechts“ wird nicht als solcher geboren. Wir isolieren mit der Verurteilung den Straftäter von seinen gesellschaftlichen Bezügen, von den gesellschaftlichen Ursachen. Das Böse in der Gesellschaft wird nicht stellvertretend, sondern pharisäerisch allein im Straftäter gesucht. Bei aller Notwendigkeit, auch individuelle Verantwortlichkeiten deutlich zu machen, dürfen gesellschaftliche Ursachen, gerade auch der Gewalt, nicht ausgeblendet werden. Strafjustiz kann aber nicht einem gesellschaftlichen Problem gerecht werden, Strafjustiz muß dem einzelnen angeklagten Bürger gerecht werden! Lediglich Verfolgungsintensitäten können je nach der Gefährdungslage gesteigert werden.

7. These:

Wenn wir nach den Möglichkeiten des Rechts fragen, Gewalt einzudämmen, dann müssen zunächst die gesellschaftlichen Mißstände angegangen werden. Wenn eine Ursache für Gewalt darin zu suchen ist, daß diese Täter für sich keine Perspektive, keine Zukunftsperspektive sehen - „Wenn ich nichts mehr bin, will ich wenigstens Deutscher sein“ - muß die Gesellschaft, muß der Staat sich fragen lassen, was er für die positiven Perspektiven, für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, für eine aufsuchende Sozialarbeit, für Identifikationsmöglichkeiten mit dem Gemeinwesen tut. Wenn die Gewaltverführungen in den Medien nach vielfachen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen Gewaltverführungen darstellen, muß sich auch ein freiheitliches Staatswesen fragen lassen, was es zur Eindämmung der Mediengewalt, die unter dem Deckmantel der Medienfreiheit verbreitet wird, tut. Wenn Gewalttäter überwiegend in ihrer Kindheit und Jugend selbst Gewalt in den Familien, in dem sozialen Nahraum erfahren haben, wenn Gewalttäter erfahrene Handlungsmuster auf andere übertragen, muß sich der Staat fragen lassen, was er gegen die Gewalt in den Familien tut. Nicht eine antiautoritäre Erziehung, sondern eine autoritäre Erziehung führt zu autoritären Einstellungen. Die Konkretisierung des § 1631 Abs. 2 BGB - „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperli-

che Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ - im Sinne eines Verbots von Prügelstrafe, ohne daß hieran sofort strafrechtliche Konsequenzen geknüpft sein müssen, war überfällig. Die rechtlichen Möglichkeiten, die Gewalt speziell gegen Ausländer einzudämmen, sind ebenfalls nicht ausgeschöpft. Die staatsrechtliche Deklassierung der Ausländer geht einher, ja war Vorläufer der privaten gewalthaften Deklassierung. Hier sind gesetzgeberische Gegensignale notwendig für die Erlangung einer doppelten Staatsbürgerschaft, für ein Wahlrecht für Ausländer. Eindeutig militante Organisationen müssen verboten und aufgelöst werden, wengleich dies häufig nur Symbolwert hat und damit gegenläufige Solidarisierungseffekte ausgelöst werden können.

8. These:

Neue Strafgesetze brauchen wir nicht, schon gar nicht eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Immer wenn gesellschaftliche Mißstände sich zeigen, muß das Strafrecht als Allheilmittel erhalten, weil dies scheinbar nichts kostet, weil damit am einfachsten die Emotionen befriedigt werden können. Es ist kein rechtsradikaler Gewalttäter bislang nicht zur Rechenschaft gezogen worden, weil die Strafgesetze nicht ausreichend wären. Wir haben keine Schwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung, wir haben Schwierigkeiten, diese Straftäter zu erwischen, weil die Überfälle, die Brandanschläge in der Dunkelheit begangen werden, weil sie in Gruppen vorgehen, die Opfer nur Schutz suchen, sich die Gesichter nicht einprägen können. Hier helfen keine neuen Gesetze, für die Untersuchungshaft brauchen wir auch zukünftig, wenn diese keine rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft werden soll, einen dringenden Tatverdacht. Erst recht hilft der geforderte Ausschluß des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende nicht, diese Beweisprobleme zu beseitigen. Es ist dies in Wirklichkeit ein Angriff auf das fortschrittliche Jugendstrafrecht. Die Fortschrittlichkeit zeigt sich nicht in einer „Weichheit“¹⁹, sondern in der Individualisierung und Flexibilität der Sanktionierung²⁰.

9. These:

Strafrechtlicher Aktionismus lenkt ab von einem weitgehenden Versagen einer Präventionspolitik. Nur vereinzelte Projekte haben sich auf die mühselige, Rückfälle einkalkulierende Sozialarbeit mit rechtsradikalen Gewalttätern eingelassen. Die meisten wollen dies gar nicht, weil sie dies als zwecklos ansehen, weil sie dafür kein Geld ausgeben

wollen, weil damit der antifaschistische Gemeinschaftstenor unseres Staatswesens aufgegeben würde. Hier gibt es unheilige Allianzen von rechts und links. Politikkonzepte dürfen nicht auf dem Rücken von Menschen ausgetragen werden, sonst verkommen sie zu Ideologien. Es gibt keinen anderen Weg als den Versuch, immer wieder zu wagen, diese rechtsradikal sich gebärdenden Jugendlichen und Heranwachsenden - ich spreche nicht von den Altnazis, bei denen habe ich auch die Hoffnung aufgegeben -, es gibt keinen anderen Weg als immer wieder den Versuch zu wagen, diese rechtsradikal sich gebärdenden Jugendlichen und Heranwachsenden wieder in die Gesellschaft zurückzuholen. Bei aller Notwendigkeit, die öffentliche Meinung, die die Gewalttäter von rechts zunächst für sich in Anspruch nehmen konnten - hier gab es offenen und noch mehr klammheimlichen Beifall -, bei aller Notwendigkeit, diese öffentliche Meinung umzudrehen, einen öffentlichen Schutzschirm für die Bedrohten, für die Opfer zu entfalten, dürfen wir die einzelnen Täter, ihre Sympathisanten nicht aus unserer Gesellschaft verbannen; das Sozialstaatsprinzip verlangt, wieder auf sie zuzugehen, sie zurückzuholen. Bei aller Abscheu gegenüber den Taten dürfen wir Täter nicht verteufeln. Abscheu gegenüber den Taten darf nicht zum gesellschaftlichen Haß auf Täter führen. Wir dürfen auf Haßtaten²¹ nicht mit Haßstrafen reagieren. Derartige Opfergefühle sind verständlich. Die Gesellschaft und stellvertretend für sie die Justiz muß aber das Tor zur Versöhnung des Straftäters mit der Gesellschaft offen lassen. Dies gilt auch im Interesse eines effektiveren Schutzes: Bin ich erst ausgegrenzt, läßt sich leichter gegen die Normen der Herrschenden verstoßen. Wir dürfen nicht die Fehler, die mit der totalen Ausgrenzung der Linksradiكالen begangen wurden, wiederholen.

10. These:

Kriege fangen immer mit Worten an, auch innerstaatliche Kriege. In unserer Gesellschaft wird eine gewaltlüsterne Sprache gesprochen. Es wird moralisierend ausgegrenzt, verstoßen, fertiggemacht. Wir streiten nicht über Erkenntnisse, sondern geben nur Bekenntnisse ab. Streitgespräche sind keine Diskussionen mehr, um tragfähige Kompromisse zu erzielen, es sind verbale Kämpfe mit Bloßstellungen des Gegners, Lacherfolge sollen zu Verletzungen führen. Selbst der Gesetzgeber bedient sich dieser martialischen Sprachweise, wenn Gesetze überschrieben werden, Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der Umweltkriminalität, des Terrorismus, der organisierten Krimi-

nalität, zur Bekämpfung der Korruption, zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Als Generalstaatsanwalt war ich nicht Kommandeur eines Kampfverbandes. Kehren wir zu einem „Bürgerstrafrecht“ zurück, stoppen wir die Entwicklung zu einem „Feindstrafrecht“!²²

V. Strafkultur bewahren

Lassen Sie mich zum Schluß nochmals zurückkommen zu dem noch aktuelleren Thema „Terroristische Gewalttaten“. Der Anschlag am 11. September hat nicht nur tausende Menschen in den Tod gerissen, er war auch ein Anschlag auf die internationale Rechtsordnung, auf die Rechtskultur. Ich habe versucht, deutlich zu machen, daß wir in der Reaktion nicht übers Ziel hinausschießen dürfen, im wahrsten Sinne des Wortes. Sonst nimmt unsere Strafrechtskultur auf Dauer Schaden. Daß zunächst der Ruf nach Rache und Vergeltung erhoben wird, erscheint verständlich. Nach einer Zeit der Besinnung sollten wir uns aber an den Spruch des römischen Philosophen Seneca zurückerinnern: Der kluge Mensch bestraft nicht, weil eine Straftat begangen wurde, sondern damit keine neue Straftat begangen wird. Wir müssen mit Vernunft und Moral auf Unvernunft und Unmoral reagieren!

¹ Kaiser, Kriminologie. Ein Lehrbuch, 3. Aufl., 1996, S. 1049.

² So Bundeskanzler Schröder für Kinderschänder, s. Kieler Nachrichten vom 9.7.2001

³ BVerfGE 35, 236; BVerfGE 45, 239.

⁴ S. Wittchen/Müller/Pfister/Winter/Schmidt-Kunz Gesundheitswesen 61 (1999), Sonderheft 2, S. 216, 219.

⁵ S. H.-E. Richter, Zum Umgang mit Angst, 1992.

⁶ So Fabricius in: Fühlende und denkende Kriminalwissenschaften, Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck, hrsg. von Kreuzer/Jäger/Otto/Quensel/Rolinsky, 1999, S. 431.

⁷ Tipke, Innere Sicherheit und Gewaltkriminalität / Die Sicherheitsdefizite unseres Rechtsstaates, 1998, S. 101.

⁸ S. Prittwitz, Risikostrafrecht, 1993.

⁹ S. Frehsee, in: Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, hrsg. von Frehsee/Löschper/Smaus, 1997, S. 16 ff.

¹⁰ Bundesratsdrucksache 577/00.

¹¹ Ablehnend Scheffler, Neue Justiz 2001, S. 13.

¹² Bundesratsdrucksache 759/00.

¹³ Bundesratsdrucksache 749/00.

¹⁴ Bundesratsdrucksache 637/00.

¹⁵ Bundesratsdrucksache 564/00.

¹⁶ Bundestagsdrucksache 14/4067.

¹⁷ v. Liszt, Vorträge und Aufsätze, 1905, Bd. 2, S. 160, 161.

¹⁸ v. Liszt, Vorträge und Aufsätze, 1905, Bd. 1, S. 161.

¹⁹ Siehe aber die „Initiative gegen Gewalt und Extremismus“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 22.6.1993, abgedruckt im DVJJ-Journal 2/1993, S. 103, wonach die Heranwachsenden regelmäßig „in den Genuß des Jugendstrafrechts“ kommen.

²⁰ So auch eine Resolution von 55 Professoren aus den Bereichen Jugendstrafrecht und Kriminologie, Aug. 1998, abgedruckt bei Ostendorf, *Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft?*, 2000, S. 194.

²¹ Zu dieser Begrifflichkeit siehe Schneider, *Kriminalistik* 2001, S. 21 ff.

²² In diesem Sinne Zaczyk, *StV* 1993, S. 490 f.; Hettinger, *NJW* 1996, S. 2264; Scheffler, *NJ*, 2001, S. 15. Grundsätzlich zur Gegenüberstellung und Ausgrenzung eines Feind- und Bürgerstrafrechts Jakobs, *ZStW* 97 (1985), S. 756 ff., der aber ein Feindstrafrecht für Notsituationen (S. 784), noch weitergehend für „Unpersonen“, die sich dauerhaft vom Recht abgewendet haben, legitimieren will (in: *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende - Rückbesinnung und Ausblick*, hrsg. von Eser / Hassemer / Burkhardt, 2000, S. 51 ff.; kritisch hierzu Schulz, *ZStW* 112 (2000), S. 659 ff., Schünemann, *Golddammers Archiv* 2001, S. 210 ff.)